Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 8536.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Geestendorfer Freigebiete. Vom 19. Dezember 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß von einem durch den Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkte ab das bisher vom Zollgebiete ausgeschlossene Geestendorfer Freigebiet in die Deutsche Zollgrenze eingeschlossen werden solle, dergestalt, daß die neue Zollgrenze von der bisherigen Zolllinie bei der Abfertigungsstelle am Kai in Geestendorf dem Damm der Bremerhavener Eisenbahn bis zum Uebergange der Eisenbahn über die neue Geeste nach der Geestehelle folgt, den Eisenbahndamm selbst im Freigebiete beläßt und am jenseitigen Ufer der Geeste durch die alte Zolllinie fortgesetzt wird, sowie daß in diesem Gebietstheile eine Nachsteuer unter Zugrundelegung des anliegenden Tarifs zu erheben ist und nachdem als Zeitpunkt des Anschlusses des fraglichen Gebietstheils der 1. Januar k. J. festgesetzt ist, verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Von den am 1. Januar 1878 in dem dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Geestendorfer Freigebiete befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel, ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zoll-

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1877.

Zollgrenze hinausgeschafft, oder unter Beobachtung der im Zollgebiete bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager, fortlaufendes Konto oder eisernes Kreditlager gebracht und, soweit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitz des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder in dem dem Zollgebiete anzuschließenden Geestendorfer Freigebiete erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollgebiete herstammen. Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der sonst unter Nr. 7 des Tarifs A. begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein zwei Hektoliter,

b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund netto und

c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel, ob er sie in seinen eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei dem Hauptzollamte zu Geestemünde anzumelden.

Dasselbe gilt auch von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2 eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3 angegebenen Mengen nicht übersteigen. Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber ohne Rücksicht auf deren Menge anzumelden.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5 erwähnten Frist dem Hauptzollamte zu Geestemünde Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von dem Hauptzollamte zu Geestemünde ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung des Hauptzollamts zu Geestemünde durch die von demselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen, Schiffsräume — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer, als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten der Zollverwaltung gegen das dem Zollgebiete anzuschließende Geestendorfer Freigebiet fort. Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollgebiete eintreten kann, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern, außer den im §. 125 des Zollgesetzes für das Binnenland vorgeschriebenen Kontrolen,

noch

noch der Beschränkung, daß Waaren, welche nach der Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation

1) nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und

2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen nicht ohne Erlaubniß des Hauptzollamts zu Geestemünde

entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10 angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird und

b) der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Auch ist das Hauptzollamt zu Geestemünde befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2) sind bei dem Hauptzollamte zu Geestemünde binnen der von ihm zu bezeichnenden Frist durch die von ihm geforderten Nachweisungen zu begründen.

Das Hauptzollamt ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handelskorrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen des Hauptzollamts zu Geestemünde sind innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei dem Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover anzubringen, welcher über diese endgültig befindet.

§. 14.

Der Waareninhaber, welcher nach §. 6 eine Anmeldung abzugeben hat und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne nach §. 6 zu deklarirende Waaren ganz verschweigt, oder in einer Menge oder in einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangszolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2 oder 11 unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7 von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit drei bis dreißig Mark, die Verletzung des nach §. 2 oder 11 angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Zollgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zollkontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Das Hauptzollamt zu Geestemünde ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als zehn Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn dasselbe die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabeverkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an das Hauptzollamt zu Geestemünde zu entrichten.

Für Beträge von mehr als sechszig Mark sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen.

Anlage A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen in dem dem Deutschen Zollgebiete anzuschließenden Geestendorfer Freigebiete.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidrähtiges, rohes	1 Zentner	6	—
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	12	—
	c) drei- oder mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	18	—
2.	Baumwollenwaaren: Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	30	—
	b) alle nicht vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	48	—
	c) alle undichten Gewebe, wie Jakonet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	78	—
3.	Eisen- und Stahlwaaren:			
	a) feine aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die Kurzen Waaren der Nr. 20 des Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter b. genannten	desgl.	12	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
	b) Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedelen Metallen, Uhrfourniture und Uhrwerke aus unedelen Metallen; Gewehre aller Art	1 Zentner	30	—
4.	Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.:			
	a) Waaren ganz oder theilweise aus edelen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold oder Blattsilber.....	desgl.	150	—
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedelen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck-, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium, ferner dergleichen Waaren aus anderen unedelen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedelen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen....................	desgl.	45	—
5.	Leder und Lederwaaren:			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, mit Ausnahme von Juchtenleder.....	desgl.	15	—
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
	weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	1 Zentner	21	—
	c) Handschuhe	desgl.	40	—
6.	Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht oder in anderer Art zugerichtet, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt; Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, Battist und Linon...........	desgl.	30	—
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	30	—
	c) Zwirnspitzen	desgl.	120	—
7.	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen..	desgl.	18	—
8.	Wein in Fässern und Flaschen	desgl.	8	—
9.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pomeranzen und dergl..	desgl.	12	—
10.	Gewürze aller Art, im Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	19	50
11.	Kaffee...	desgl.	17	50
12.	Kakao:			
	a) in Bohnen..	desgl.	17	50
	b) Kakaoschalen....................................	desgl.	6	—
13.	Reis, geschälter und ungeschälter	desgl.	1	50
14.	Syrup...	desgl.	7	50
15.	Taback:			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	desgl.	12	—
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze. Mark.	Pf.
	Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentner	33	—
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	60	—
16.	Thee	desgl.	24	—
17.	Zucker:			
	a) raffinirter Zucker	desgl.	11	50
	b) Rohzucker	desgl.	9	40
18.	Salz (Koch-, Siede-, Stein- und Seesalz)	desgl.	6	—
19.	Seidenwaaren:			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	120	—
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	desgl.	90	—
20.	Wollenwaaren (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	desgl.	90	—
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	75	—
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	60	—
	d) unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	desgl.	30	—

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Originalverpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Anlage B.

Anmeldung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.	10.		11.
Nr.	Benennung der Waaren.	Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	Erklärung, ob die Angabe in Spalte 4 auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	Aufbewahrungsort			Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	Revisionsbefund.	Ermittelter Nachsteuerbetrag.		Bemerkungen.
					a. Gemeindebezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.				Mark.	Pf.	

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der in dem anzuschließenden Geestendorfer Freigebiete vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

.................., den ten .... 187.

(Unterschrift.)

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. September 1877, betreffend die der in Rotterdam domizilirten „Bouwgrond Maatschappy Nederland" ertheilte Erlaubniß zum Erwerbe mehrerer in den Umgebungen von Berlin belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 45 S. 362, ausgegeben den 9. November 1877;

2) das unterm 26. September 1877 Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 22,940,000 Mark Reichswährung durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 42 S. 343 bis 346, ausgegeben den 19. Oktober 1877,

   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 42 S. 285 bis 288, ausgegeben den 20. Oktober 1877,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 42 S. 301 bis 304, ausgegeben den 17. Oktober 1877;

3) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 10. Oktober 1877, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Frankfurt a. M. nach der Riedbahn, sowie einer Eisenbahn von Hanau nach Babenhausen durch die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 68 S. 345, ausgegeben den 3. November 1877,

   der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 45 S. 251/252, ausgegeben den 8. November 1877,

   für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 46 S. 236, ausgegeben den 8. November 1877;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1877, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Regulirung der Liebenwalder Straße auf der Strecke von der Reinickendorfer bis zur Hennigsdorfer Straße noch erforderlichen Parzellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 45 S. 362, ausgegeben den 9. November 1877.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).